

Satzung

zur 13. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Gemeinde Fahrenzhausen geführten Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet (Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung)

Vom 01. August 2023

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur 13. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Gemeinde Fahrenzhausen geführten Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet (Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung).

I. Änderung

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zum Monatsende.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum Monatsende für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

2. § 5 Abs. 2 bis 3 werden wie folgt geändert:

(2) Für jeden angefangenen Monat werden für den Kindergarten folgende Gebühren erhoben bei einer Buchungszeit von

a)	mehr als 4 bis 5 Stunden	141,45 €
b)	mehr als 5 bis 6 Stunden	157,55 €
c)	mehr als 6 bis 7 Stunden	182,85 €
d)	mehr als 7 bis 8 Stunden	211,60 €
e)	mehr als 8 bis 9 Stunden	240,35 €

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 4 bis 5 Stunden“.

(3) Für jeden angefangenen Monat werden für den Bereich der Kinderkrippe bzw. der altersgeöffneten Kindergartengruppe im Kindergarten (Gruppe mit Kindern von 0 – 3 Jahren) folgende Gebühren erhoben bei einer Buchungszeit von

a)	mehr als 3 bis 4 Stunden	247,25 €
b)	mehr als 4 bis 5 Stunden	272,55 €
c)	mehr als 5 bis 6 Stunden	302,45 €
d)	mehr als 6 bis 7 Stunden	353,05 €
e)	mehr als 7 bis 8 Stunden	404,80 €
f)	mehr als 8 bis 9 Stunden	461,15 €

g) mehr als 9 bis 10 Stunden 527,85 €
Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 3 bis 4 Stunden.

3. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
4. Die Überschrift § 7a erhält folgende Fassung:
§ 7 a Gebührenerlass für Kinder ab 3 Jahre

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 01.08.2023



Susanne Hartmann
Erste Bürgermeisterin